



Beiblatt zur Bedürfnisbestätigung nach § 14 WaffG

Diese Blätter enthalten nur Hinweise – Bitte nicht mit einsenden

Der Antragsteller muss als Mitglied des Vereins mindestens 12 Monate namentlich im Thüringer Schützenbund gemeldet sein.

Anträge gem. § 14 Absatz 3 (GRÜNE WBK)

- Im Bereich des TSB beziehen sich diese Anträge gem. SpO des DSB / TSB auf die Bestätigung von Bedürfnissen für den Erwerb der ersten und zweiten Mehrlade-Kurzwaffe (Pistolen und Revolver) für Patronenmunition sowie halbautomatische Flinten. Sie sind die Voraussetzungen für die Beantragung einer für ein Jahr geltenden Erwerbsberechtigung und nach dem Kauf den zeitlich unbefristeten Besitz.
- Ein Antrag ist nur für eine Waffe gültig, d.h. im Bedarfsfall sind weitere Formblätter auszufüllen.
- In der Zeile „Ist Mitglied im Verein“ ist der Name des Vereins anzugeben.
- In die Felder der Waffenarten ist nur ein Kreuz zu setzen.
- Die beantragte Waffe muss sportlich für eine bestimmte Disziplin des DSB / TSB geeignet sein, diese ist laut Disziplintabelle mit Bezeichnung und Nummer anzugeben.
- Es muss eine für die beantragte Waffe geeignete Schießstätte nutzbar sein.
- **Alle im Besitz befindlichen WBK sowie das Schießbuch sind dem Antrag in Kopie beizufügen.**

Anträge gem. § 14 Absatz 5 – Dritte und weitere Kurzwaffen (GRÜNE WBK)

Formulare für die Bedürfnisbestätigung von **mehr als 2 mehrschüssigen Kurzwaffen** für Patronenmunition - Bearbeitung der Anträge durch Verein, Kreis- und Landesverband

- Bedürfnisbestätigung für die Ausübung weiterer Sportdisziplinen gem. SpO - DSB / TSB
- oder**

- Bedürfnisbestätigung zur Ausübung des Wettkampfsports

und

- Nachweis von Wettkampftätigkeiten (Protokolle) ab Kreisebene

Anträge gem. § 14 Absatz 6 (GELBE WBK)

- Einmalige Beantragung einer Bedürfnisbestätigung für den zeitlich unbefristeten Erwerb und Besitz von Einzellader- Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader- Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung
- Das Bedürfnis wird entweder für den regelrechten Schießsport gem. SpO des DSB / TSB oder zur Pflege des Brauchtums (Brauchtumsschützen nach § 16 WaffG dürfen nur Langwaffen erwerben) bestätigt.

- **Alle im Besitz befindlichen WBK und die Aktivitätsnachweise (Schießbücher) sind dem Antrag in Kopie beizufügen.**
- **Die Anzahl der zu erwerbenden Waffen ist auf 10 begrenzt !**

Allgemeines

- Die Anträge für den **Waffenerwerb** gem. § 14 Absatz 3 und 6 WaffG beziehen sich :
entweder: auf eine waffenrechtliche **Erstbescheinigung** (die Kopie der Waffensachkundeurkunde und des Aktivitätsnachweises [Schießbuch] sind beizufügen)
oder: auf eine **Folgebescheinigung** (der Antragsteller ist bereits im Besitz einer oder mehrerer Gelber / Grüner WBK, dann ist **keine** Kopie der WSK - Urkunde erforderlich).

Alle im Besitz befindlichen WBK und der Aktivitätsnachweis sind dem Antrag in Kopie beizufügen.

- Der Antragsteller stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bearbeitung dieses Antrages durch den TSB erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Er ist mit der Speicherung ausdrücklich einverstanden.
- Der Antrag ist vom jeweiligen Vereinsvorsitzenden gemäß des Antragstextes **sorgfältig** zu überprüfen, im Falle der Zustimmung zu unterschreiben und mit dem Vereinsiegel/ -stempel zu versehen. Schwerpunkt dabei ist die Vorprüfung der **regelmäßigen** Sportausübung des Antragstellers nach den Regeln des DSB / TSB in den 12 Monaten vor Antragstellung..

„Eine regelmäßige Sportausübung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Sportschütze im maßgeblichen Jahreszeitraum wenigstens achtzehnmal oder einmal pro Monat intensivSchießübungen mit erlaubnispflichtigen Waffen (Feuerwaffen) nachweist. (4.2.1 zu § 14 Abs. 2 Satz 2 WaffVwV).

- Anträge können nur im Original (kein FAX / Mail) bearbeitet werden
- Anträge werden **nur** bearbeitet, wenn sie **vollständig** ausgefüllt sind.

Bearbeitungsgebühren :

§ 14 Abs. 3 + 6 (Gelbe und Grüne WBK) pro Antrag 25.- EUR

Bei Erstbeantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis und nachgewiesener Waffensachkunde-Ausbildung bei einer externen staatlich anerkannten gewerblichen Ausbildungseinrichtung beträgt die Gebühr 40.-EUR

§ 14 Abs. 5 Dritte und weitere Kurzwaffen 25.- EUR an TSB + 10.- EUR an Kreisschützenbund.

Fehlerhaft oder unvollständig eingereichte Bedürfnisanträge (Nachweise) werden mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,- EUR in Rechnung gestellt.

Die Rechnungslegung an den Antragsteller entsprechend der Gebührenordnung des TSB erfolgt **NACH** der Bearbeitung des Antrags.

- Der untere Teil der Bescheinigung wird **nur** durch den Landesverband ausgefüllt.
- Alle bearbeiteten Anträge werden an die Vereinsadresse zurück gegeben, um die Informationspflicht gegenüber den Vereinsvorständen zu garantieren.
- Es ist ein Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten **vor** Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis und fortlaufend nach der erstmaligen Erteilung einer Waffenbesitzkarte zu führen (§ 15 Abs. 1- 7b). Dem Nachweis ist das Datum und die Art der eingesetzten Waffe (Kurzwaffe / Langwaffe / Kaliber / Schusszahl) zu entnehmen und durch den „verantwortlichen Aufsichtshabenden“ abzuzeichnen. Nach fünf bzw. zehn Jahren erfolgen Überprüfungen des Fortbestehens des Bedürfnisses nach § 14 Abs.4 WaffG durch die Waffenbehörden.

Hans Gülland – VPr.-Recht